



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Sitz:  
Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 12 21  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 2365963  
Telefax 0711 2552655

Stuttgart, 02.09.2010, PM Nr. 1

## **Volksfestzeit: Mit Betrunkenen auf den Straßen ist zu rechnen**

**Stuttgart. Autofahrer müssen in der Umgebung von Volksfesten ihre Geschwindigkeit den Gegebenheiten anpassen. Bei einem Unfall mit Betrunkenen können sie sonst zur Mithaftung verurteilt werden. Während solcher Volksfeste sind stets eine Menge Betrunkener unterwegs, bei denen nicht immer erwartet werden kann, dass sie sich an die Verkehrsregeln halten. Dies entschied das Amtsgericht München am 15. Mai 2009 (Az. 331 C 22085/07) anlässlich des Oktoberfestes, wie der Anwaltsverband Baden-Württemberg mitteilt.**

„Der nachfolgende Fall ist geeignet zu veranschaulichen, dass es durchaus sinnvoll sein kann, das Auto in der Wasenzeit möglichst zu Hause zu lassen oder beim Passieren in der Umgebung des Festes besonders vorsichtig zu sein“ meint der Präsident des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg, Dr. Peter Kothe.

Eine Motorradfahrerin fuhr während des Oktoberfestes 2006 um Mitternacht mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h, als ein angetrunkener Wiesn-Besucher bei Rot direkt vor ihr Motorrad lief. Sie stürzte, wodurch sie mehrere Verletzungen erlitt. Auch das Motorrad wurde beschädigt. Insgesamt betrug der Sachschaden rund 2500 Euro. Diesen wollte sie vom Schadensverursacher ersetzt bekommen, ebenso wie 1000 Euro Schmerzensgeld. Da der Oktoberfestbesucher nicht zahlte, klagte sie.

Der Wiesn-Besucher argumentierte damit, dass er bei Grünlicht auf die Kreuzung gegangen sei. Ein Freund habe ihm etwas zugerufen, er habe sich umgedreht, dabei müsse die Ampel von Grün auf Rot gesprungen sein.

Der Richter sprach der Motorradfahrerin nur die Hälfte des Sachschadens zu. Der Fußgänger sei auch dann zur Hälfte schuld, wenn er tatsächlich bei Grün losgegangen wäre, da er die Straße nicht zügig überquert habe. Er habe angehalten und sich zu seinem Bekannten umgedreht und so ein Hindernis auf der Straße gebildet. Aber auch die Motorradfahrerin trage eine Mitschuld am Unfall. Zur Oktoberfestzeit seien „nächstens amtsbekannt größere Mengen Betrunkener“ unterwegs, bei denen nicht immer erwartet werden könne, dass sie die Verkehrsregeln einhalten. Die Motorradfahrerin hätte daher ihre Geschwindigkeit anpassen müssen. Unter Berücksichtigung dieses Mitverschuldens habe sie auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld.

„Damit es erst gar nicht zu einem solchen Streitfall kommt, ist es sinnvoll, das Auto in der Wartenzeit möglichst zu Hause zu lassen oder beim Passieren in der Umgebung des Festes besonders vorsichtig zu sein“ rät der Präsident des Anwaltsverbandes, Dr. Peter Kothe.

Informationen: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Kathrin Eisenmann

Rechtsanwältin – Geschäftsführerin

Anwaltsverband Baden-Württemberg

im Deutschen Anwaltverein e. V.

Anschrift der Geschäftsführung:

Daimlerstraße 25

70374 Stuttgart

Telefon: 0711 9005199-0

Telefax: 0711 9005199-9

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)

E-Mail: [info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

Der Abdruck der Pressemitteilung ist kostenfrei. Über eine Nachricht über ihre Verwendung oder ein Belegexemplar o. ä. würden wir uns freuen.